

Aussteller

USt-Id-Nr.

Straße / Postfach

PLZ / Ort / Land

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Dieser Vordruck ist nur dann einzureichen, sofern eine oder mehrere der unten aufgeführten anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten, Anlagen/Einrichtungen oder Tätigkeiten für die oben genannten Standfläche zutreffend sind.

In diesem Fall sind die Merkblätter „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“ und „Brandschutzmaßnahmen im Freigelände“, sowie die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen als Ergänzung zu den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH zu beachten. Auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der aktuellen Fassung (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4, §§ 31 mit 43) weisen wir besonders hin (kostenloser Download unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>).

Die Branddirektion München behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Genehmigungspflichtig für Hallen

- Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²
- Zweigeschossige Standbauten
- Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Genehmigungspflichtig für Freigelände

- Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m²
- Mehrgeschossige Standbauten

Genehmigungspflichtig für Hallen und Freigelände

Fahrzeuge

- Fahrzeug mit Verbrennungsmotor
- Fahrzeug mit Elektroantrieb
- Fahrzeug mit Wasserstoffantrieb
- Container
- Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen
- Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
- Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Friteusen > 50 l Fassungsvermögen (einzeln oder gesamt)
- Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
- Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
- Pyrotechnik
- Säuren und Laugen
- Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung
- Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z.B. Islandmoos/Polarmoos)

Bitte beachten Sie:

- Maßstäbliche Flucht- und Rettungswegepläne, sowie gegebenenfalls die Nachweise der Baustoffklasse der verwendeten Materialien bzw. deren Sprinkler-tauglichkeit und/oder technische Beschreibungen/Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben – zuzüglich aller notwendigen Prüfbescheinigungen – sind dieser Anmeldung beizufügen.
- Bei zweigeschossigem Standbau in der Halle bzw. mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände ist dieser Vordruck zusammen mit dem Vordruck 1.3 und allen auf Vordruck 1.3 aufgeführten Unterlagen der Abteilung Technischer Ausstellerservice zuzusenden.

Dieser Vordruck wird von der Messe München GmbH mit allen relevanten von Ihnen eingereichten Unterlagen an die Branddirektion München weitergeleitet.

Ausführliche Bestimmungen und Hinweise siehe Seiten 2 und 3.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Bestimmungen zur Anmeldung von anzeige-, abnahme- und/ oder genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen bei der Branddirektion München

■ Hinweis

- Dieser Vordruck wird von der Abteilung Technischer Ausstellerservice der Messe München GmbH, sofern erforderlich, an die Branddirektion München weitergeleitet.
- Die im folgenden Text genannten Verweise beziehen sich auf die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, die den Bestellformularen für Ausstellerservices beiliegen.

■ Hallen

Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²

müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe“). Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier die Punkte 4.4.4. „Aufenthaltsräume“ und 4.5. „Ausgänge, Rettungswege, Türen“ zu beachten.

Zweigeschossige Standbauten

müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe“). Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier der Punkt 4.9. „Zweigeschossige Bauweise“ zu beachten.

Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden (s. Vordruck in den Technischen Bestellformularen „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH. Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.4.2. „Standüberdachung“ zu beachten.

Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinklertaugliche Stoffe“ der Bestellformulare für Ausstellerservices.

Fahrzeuge und/ oder Container

sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 4.2.2. „Fahrzeuge und Container“ sowie die Punkte 4.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen“ und 4.4.2. „Standüberdachung“). Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (Reserveleuchte aktiv). Bei Ausstellung von Hybridfahrzeugen mit Gastank ist dieser komplett zu entleeren. Der Treibstofftank ist abzuschließen.

Fahrbare Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind ab einer zusammenhängend abgedeckten Fläche von > 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

■ Freigelände

Standbauten mit einer Grundfläche größer 50 m²

müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe“).

Die Regelungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) und die DIN 4112 (Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.8. „Freigelände“ und das Merkblatt „Standbauten und Exponate im Freigelände“ der Bestellformulare für Ausstellerservices zu beachten.

Messestände mit einer Gesamtgeschossfläche ab 500 m² bedürfen einer **Einverständniserklärung** der Branddirektion München. Pläne in vierfacher Ausfertigung sind der Abteilung Technischer Ausstellerservice zur Weiterleitung an die Branddirektion spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices unter „Wichtige Hinweise“ genannten Einsendeschluss zuzuleiten.

In jedem Messestand (Zelt, Container) und sonstigen Betrieben sind mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöcher (Inhalt mind. 9 l), im Küchenbereich ein Kohlendioxidlöcher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Friteuse ein Fettbrandlöcher (Inhalt mind. 6 l) nach EN3 oder DIN 14406 bereit zu halten. Die Branddirektion behält sich vor ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Mehrgeschossige Standbauten

müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe“).

Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände die Punkte 4.8. „Freigelände“ und, sofern für das Freigelände anwendbar, 4.9. „Zweigeschossige Bauweise“ der Standbaubestimmungen zu beachten.

■ Ladehöfe

Während der Auf- und Abbaueiten

sind zum Be- und Entladen nur die vorhanden und markierten Parkbuchten zu benutzen. Die Feuerwehruzufahrten sind stets frei zu halten.

Während der Messelaufzeit

dienen die Ladehöfe grundsätzlich vollständig als Flucht- und Rettungswege (Feuerwehruzufahrten).

■ Hallen und Freigelände

Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen

müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe“).

Sofern 200 Sitzplätze oder mehr vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in dreifacher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jedes Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Projektions- bzw. Filmvorführungen

in abgedunkelten Räumen müssen dem Technischen Ausstellerservice zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaufreigabe“). Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 5.11. „Versammlungsräume“ („Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen“) zu beachten.

Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen

Die Verwendung von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten für die Präsentationen von Exponaten ist durch die Branddirektion München genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 5.9. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“). Nur der Tagesbedarf an technischen Gasen darf auf dem Messestand bereit gehalten werden. Dieser ist beim Technischen Ausstellerservice spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig.

Technische Beschreibungen und ggf. Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben sind diesem Vordruck beizufügen.

Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme

während der Auf- und Abbaueiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich beim Technischen Ausstellerservice beantragt werden. Ein Erlaubnisschein ist bei den Halleninspektionen erhältlich und vor Ort auszufüllen.

Leicht entflammable Materialien wie loses Papier, Packmaterial u.ä. muss vom Standbereich entfernt werden. Der Arbeitstisch muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Im Stand ist mindestens ein für Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöcher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten. Insbesondere ist

der Punkt 4.4.1.11. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen

sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Vgl. hierzu Punkt 4.4. „Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen“ sowie Punkt 5.9. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“. Die Verwendung von einzelnen Kerzen oder Tischleuchten ist nur mit standsicheren, nicht brennbaren Kerzenhaltern bzw. -ständern zulässig. Zu brennbaren Stoffen (Dekorationen, Vorhängen, brennbaren Lampenschirmen u.ä.) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese nicht entzündet werden können. Die Kerzen sind ständig zu beaufsichtigen. Die Branddirektion und die Messe München GmbH behalten sich vor, die Verwendung von brennenden Kerzen kurzfristig zu unterbinden.

Pyrotechnik

Der Umgang mit Pyrotechnik ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Nähere Informationen finden Sie zum Download unter www.feuerwehr-muenchen.de – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – Merkblätter & Formulare.

Säuren und Laugen

Säuren und Laugen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung

Die Verwendung radioaktiver Stoffe ist der Branddirektion anzuzeigen, unter Voraussetzung der Zustimmung des

Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg, Deutschland
Tel. +49 821 9071-0
Fax +49 821 9071-5556
poststelle@lfu.bayern.de
www.bayern.de/lfu/

(vgl. Punkt 5.12.1. „Radioaktive Stoffe“).

In Apparaturen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Gegenständen eingebaute Strahlenquellen sind täglich nach Ausstellungsende auszubauen und im Einvernehmen mit der Messe München GmbH in einem Tresor einzulagern. Stoffe mit Biogefährdung dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion eingelagert und verwendet werden.

Bitte beachten Sie auch den Punkt 5.10. der Technischen Richtlinien „Gefahrstoffe“.

Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z.B. Islandmoos/Polarmoos)

Eingebrachtes, nachbehandeltes Moos wie z.B. Islandmoos oder Polarmoos gilt als Dekoration und muss mind. schwer entflammbar nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 ausgeführt sein. Die Hinweise im Prüfzeugnis zu Verwendung und Anbringung sind zu beachten.